# Fachbereich WD 3
## Zum Ruhegehalt ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung

Der Ruhegehaltsanspruch von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung ist in § 15 des Bundesministergesetzes (BMinG)[1] geregelt.

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BMinG hat ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat. Dabei werden auch Zeiten im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung (seit dem 15. Dezember 1972) sowie Zeiten einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung, die zu keinem Anspruch auf Versorgung nach Landesrecht geführt haben, berücksichtigt. Bei der Berechnung der Amtszeit als Anspruchsvoraussetzung gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr (§ 15 Abs. 4 S. 2 BMinG).

In Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Ruhegehalt auch bereits entstehen, wenn eine Person der Bundesregierung mehr als zwei Jahre ununterbrochen angehört hat: Wenn das Amtsverhältnis des Regierungsmitglieds mit der Entlassung des Bundeskanzlers aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums oder mit einer anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers endet oder der Bundestag aufgelöst wird, gilt dies gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BMinG als Amtszeit von vier Jahren.

Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht grundsätzlich bis zum Ende des Monats, in dem das ehemalige Regierungsmitglied die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze erreicht. Auf Antrag kann das Ruhegehalt bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres – in geringerer Höhe, vgl. dazu Ziff. 2. – in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 3 S. 1 BMinG).

1 Bundesministergesetz (BMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist.

WD3-30000-0005-0033 (6. Oktober 2026)
© 2026 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 2. Höhe des Anspruchs

Die Höhe des Anspruchs auf Ruhegehalt ist abhängig von der Amtszeit des ehemaligen Regierungsmitglieds.

Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung (seit dem 15. Dezember 1972) und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung (§ 15 Abs. 2 BMinG).

Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 Prozent des Amtsgehalts und des Ortszuschlags.[2] Mit jedem weiteren Amtsjahr steigt es um 2,39167 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 71,75 Prozent (§ 15 Abs. 3 S. 2, 3 BMinG). Wenn das das Ruhegehalt vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, vermindert es sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht, bezieht. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht überschreiten (§ 15 Abs. 3 S. 4, 5 BMinG).

In § 20 BMinG und § 29 Abs. 2, 4 des Abgeordnetengesetzes[3] finden sich Regelungen zu Fällen, in denen ehemalige Regierungsmitglieder neben dem Ruhegehalt auch Einkommen oder Bezüge aus anderen Quellen erhalten.

## 3. Besonderheiten bei amtsbedingter Dienstunfähigkeit

Wenn ein Mitglied der Bundesregierung bei der Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 BMinG lebenslänglich ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens 29 Prozent des Amtsgehalts und des Ortszuschlags.

***

2 Vgl. zur Regelung des Amtsgehaltes und Ortszuschlags ausführlich Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 8. Mai 2023, WD 3 - 3000 - 055/23, S. 5 ff.

3 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 211) geändert worden ist.